



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 25. März 2020

Nummer 28

Inhalt

90	Die Untere Jagdbehörde Stadt Köln erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) auf dem Gebiet der Stadt Köln für die Jagdjahre 2020/2021 bis 2024/2025	Seite 451
91	Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gürzenich-Orchester Köln für das Geschäftsjahr 1. September 2017 bis 31. August 2018	Seite 452
92	Öffentliche Zustellungen	Seite 454

90 Die Untere Jagdbehörde Stadt Köln erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) auf dem Gebiet der Stadt Köln für die Jagdjahre 2020/2021 bis 2024/2025

- I. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW und dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 2020 „Jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen“ wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Landesjagdzeitenverordnung NRW festgelegte Schonzeit wie folgt aufgehoben:

Ab dem **01.04. bis zum 30.04.** für **Schmalrehe** und **Böcke** auf dem gesamten Gebiet der Stadt Köln.

- II. Die Aufhebung der Schonzeit gilt für die Jagdjahre 2020/2021 bis einschließlich 2024/2025.
- III. Die Anzahl der während der Schonzeit erlegten Stücke sind durch die einzelnen Jagdausübungsberechtigten spätestens bis zum 15. Mai eines Jahres (erstmalig am 15.05.2020) gesondert der Unteren Jagdbehörde der Stadt Köln zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke zum 15. April eines Jahres bleibt hiervon unberührt.
- IV. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- V. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2025.
- VI. Für die Anordnung der Allgemeinverfügung ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.
- VII. Diese Verfügung wird im nächsten Amtsblatt der Stadt Köln veröffentlicht. Aufgrund der Beschränkungen der Besuchszeiten durch den COVID-19-Virus ist eine Einsichtnahme in den Büros der unteren Jagdbehörde derzeit nicht möglich. Die Verfügung wird auf der Internetseite der Stadt Köln eingestellt.

Gründe:

Nach § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW kann die Untere Jagdbehörde die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben.

Vorliegend hat die oberste Jagdbehörde ausgeführt, dass die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 nach bisherigen Schätzungen Wiederbewaldungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 40.000 Hektar erforderlich machen. Die jagdlichen Maßnahmen sollen der Unterstützung dieser Wiederbewaldung dienen.

Weiter könne der Umbau zu klimastabilen Wäldern nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen. Damit die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen gelingen, sei es erforderlich, die obenstehenden Regelungen zu treffen.

Die Aufhebung der Schonzeit für Böcke und Schmalrehe ist erforderlich, um das Ziel zu erreichen, übermäßige Wildschäden an der Waldvegetation abzuwenden. Ein anderes gleich effektiveres Mittel zur Erreichung dieses Ziels, welches das Wild weniger belastet, ist nicht ersichtlich.

Ziel des Erlasses ist die Unterstützung der Waldbesitzer bei der Wiederbewaldung. Hierzu wird eine Bejagung von Böcken und Schmalrehen im April auf den Flächen ermöglicht, auf denen Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden (Objektschutz). Die Bejagung auf landwirtschaftlichen Flächen oder auch in Waldbeständen, die nicht in Verjüngung stehen, ist nicht Ziel der Regelung. Das gleiche gilt für Jagdbezirke, in denen keine Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden. Auf diese Weise soll dem Schonzeitgedanken noch Rechnung getragen werden.

Folglich erfolgt die Aufhebung der Schonzeiten zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden und der Wiederbewaldung gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW. Der Jagdbeirat wurde nach § 51 Abs. 5 LGJ-NRW angehört.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV-NRW) liegt vor.

Hinweise

Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen wird ein mit Wald und Holz NRW angestimmtes „Schalenwildkonzept Wiederbewaldung“ für die Waldbesitzenden und die Jägerschaft erstellen. Hierin sollen neben einem Bejagungskonzept auch die forstliche und jagdliche Erschließung der Waldflächen, sowie die touristische Nutzung einbezogen werden. Die Untere Jagdbehörde der Stadt Köln wird hierüber informieren.

Unabhängig von dieser Verfügung muss der deutliche Schwerpunkt des Rehwildabschlusses während der Schonzeit bei den Jährlingen und Schmalrehen liegen und sollte nur auf tatsächlichen Aufforstungsflächen / Verjüngungsflächen erfolgen (Schwerpunktbejagung).

Im Auftrag
gez. Kaune

91 Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gürzenich-Orchester Köln für das Geschäftsjahr 1. September 2017 bis 31. August 2018

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 den Jahresabschluss der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gürzenich-Orchester Köln für das Geschäftsjahr 01.09.2017 – 31.08.2018 festgestellt.

Darauf bezogen hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 03.02.2020 die Prüfungsvermerke folgenden Inhalts erteilt:

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Heinrichstraße 1
44623 Herne

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gürzenich-Orchester Köln. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.08.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.08.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Gürzenich-Orchester Köln

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Gürzenich-Orchester Köln – bestehend aus der Bilanz zum 31. August 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017/2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Gürzenich-Orchester Köln für das Wirtschaftsjahr vom 01. September 2017 bis zum 31. August 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Nordrhein-Westfälischen Eigenbetriebsverordnung i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. August 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. September 2017 bis zum 31. August 2018
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Orchesters. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang

mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 103 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Nordrhein-Westfälischen Eigenbetriebsverordnung i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Orchesters vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Orchesters zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Orchesters vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Nordrhein-Westfälischen Eigen-

betriebsverordnung i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Nordrhein-Westfälischen Eigenbetriebsverordnung i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Orchesters zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Orchesters vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Nordrhein-Westfälischen Eigenbetriebsverordnung i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Dass Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Orchesters abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Orchesters zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Orchester seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Orchesters vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Orchesters.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüller mann und Partner AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 03.02.2020
gpaNRW
Im Auftrag
Gregor Loges

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gürzenich-Orchester Köln für das Geschäftsjahr 01.09.2017 – 31.08.2018 liegen zur Einsichtnahme bei der Dienststelle vor.

Köln, den 17.03.2020

Gürzenich-Orchester Köln
– Betriebsleitung –
gez. Stefan Englert
Geschäftsführender Direktor

92 Öffentliche Zustellungen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Bic Consult AG

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 16.03.2020, 22.0835434.0040.1.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Bic Consult AG, Buechbergstr. 57c, 9425 THAL, SCHWEIZ

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 16.03.2020
Im Auftrag
Gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Claude Di Palmo**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 16.03.2020, 22.0134943.0118.3.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Claude Di Palmo, Contrada Forleo Inferiore, 72021 FRANCAVILLA FONTANA, ITALIEN

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 16.03.2020

Im Auftrag

gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Karl-Heinz Hesse**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 16.03.2020, 22.0029824.0033.4.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Karl-Heinz Hesse, 34, Parc d'Activite Syrdall, 5365 Munsbach, LUXEMBURG

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 16.03.2020

Im Auftrag

gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung O.C.6. Lda. Sociedade de Construcoes e Engenharia Civil**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 16.03.2020, 22.1109729.0005.4.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

O.C.6. Lda. Sociedade de Construcoes e Engenharia Civi, Av. Abade Sousa Maia 87, 4480-650Villa Don Cond Portugal, PORTUGAL

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 16.03.2020

Im Auftrag

gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Rodica Racaru**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 16.03.2020, 22.0727533.0036.9.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Rodica Racaru, 1029 High Road, RM6 4AU ROMFORD, GROSSBRITANNIEN

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 16.03.2020

Im Auftrag

gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Steven Wayne Shoopman**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 16.03.2020, 22.0679494.0010.7.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerlei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Steven Wayne Shoopman, Southfield Service Road 5777-a, 48228 DETROIT, MI, USA

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 16.03.2020

Im Auftrag

gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herrn Thomas Heeger**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Grundbesitzabgabenbescheide 2020 vom 23.03.2020
212/22 – 124.916.750.050, 124.924.268.020,
124.924.289.026, 124.924.290.024, 124.924.293.028,
124.924.304.015, 124.924.314.014, 124.924.315.011,
124.924.318.015, 124.924.319.021, 124.924.321.019,
124.924.330.010, 124.924.346.016, 124.924.351.016,
124.925.345.017, 124.925.366.021, 124.925.404.012,
124.925.405.019, 124.925.412.015, 124.925.415.018,
124.925.417.014, 124.925.422.014, 124.925.424.010,
124.925.429.019, 124.925.440.016, 124.925.443.010,
124.925.444.018, 124.925.473.017, 124.925.488.015,
124.925.499.012, 124.925.500.017, 124.925.501.015,
124.925.502.013, 124.925.503.011, 124.925.565.010,
124.925.569.012, 124.925.639.021,

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Abteilung Grundbesitzabgaben, Zimmer 520, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Thomas Heeger, Rue de Lesperance 29, FR-67160 Oberlauterbach

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 16.03.2020

Im Auftrag

gez. Metzmacher

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herrn Karl Heinz Hesse**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Grundbesitzabgabenbescheid 2020 vom 23.03.2020, 212/22 – 124.924.279.019

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Abteilung Grundbesitzabgaben, Zimmer 532, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Karl Heinz Hesse, 34 Parc d Activite Syrdall 0, LU-5365 Munsbach

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 16.03.2020

Im Auftrag

gez. Metzmacher

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herrn Klaus-Peter Horstmann**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Grundbesitzabgabenbescheid 2020 vom 23.03.2020, 212/22 – 124.167.908.019

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Abteilung Grundbesitzabgaben, Zimmer 532, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Klaus-Peter Horstmann, Münchhofstr. 13, 79106 Freiburg

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 16.03.2020
Im Auftrag
gez. Metzmacher

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung für Herrn Boban RISTIC, Geb.: 01.03.1960 in Bogdanovica / Serbien

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung vom 16.03.2020 VB-Nr. 42/20

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 16.03.2020
Im Auftrag
gez. Weber

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Hoff

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Information für den barunterhaltspflichtigen Elternteil, Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung, Zustelldatum: 27.01.2020, UVG-AZ: 520-28-0700-0701-0702

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 150, Kalker Hauptstr. 247 – 273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Kossi Kougbenya, Dellbrücker Steinweg 89, 51069 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.03.2020
Im Auftrag
gez. Haupt

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Johann Friesen, geb.09.04.1980

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom 10.03.2002 – Inverzugsetzung, Aktenzeichen: 1 520 1 03 03 3969

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschuss, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 19.03.2020
Im Auftrag
gez. Mohr

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Cherif Brouche

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 17.03.2020, 502/94-1 520 1 06 06 4820

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Frau Servos, Zimmer 318, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Cherif Broche, geb. 08.09.1993, zuletzt wohnhaft in 510365 Köln, Ackerstr. 18

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.03.2020

Im Auftrag

gez. Servos

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Nenka Mitkova

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Aufhebung meines Bewilligungsbescheides und Einstellung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für Ihre Kinder, Denislav Mitkov, Spas Mitkov, Emilia Mitkova, Anelia Mitkova und Narla Mitkova vom 16.03.2020, Az.: 1 520 1 33 33 0177/0178/0179/0180/0181

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 154, Kalker Hauptstr. 247 – 273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Nenka Mitkova, Handstraße 6, 51069 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.03.2020

Im Auftrag

gez. Zawadka

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Kossowski, Axel Rudolf, geb. 07.07.1966

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu-

gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs vom 17.03.2020, Aktenzeichen: 503.1.5151.0559

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte - Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.03.2020

Im Auftrag

gez. Bauer

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Daniel Elberding

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

„Mitteilung gemäß § 92 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) über die Gewährung von Jugendhilfe und Aufklärung über die Folgen für Ihre Unterhaltspflicht“, 16.03.2020, AZ: 2.451.1.11.01.3430

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Bezirksjugendamt Ehrenfeld, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Zimmer 326, Venloer Str. 419-421, 50825 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Daniel Elberding, Parsevalstr. 1, 50827 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.03.2020

Im Auftrag

gez. Hilfrich

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

30.03.2020 (Montag)	Finanzausschuss Die Sitzung entfällt!		
31.03.2020 (Dienstag)	Gestaltungsbeirat Die Sitzung entfällt!		
	nachrichtlich:		
16.03.2020 (Montag)	Bauausschuss Betriebsausschuss Die Sitzung entfällt! Unterausschuss Digitale Kommunikation und Organisation Die Sitzung entfällt! Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales Die Sitzung entfällt!	16.03.2020 (Montag)	Bezirksvertretung Lindenthal Die Sitzung entfällt! Bezirksvertretung Mülheim Die Sitzung entfällt!
17.03.2020 (Dienstag)	Ausschuss für Anregungen und Beschwerden Die Sitzung entfällt!		
19.03.2020 (Donnerstag)	Sportausschuss Die Sitzung entfällt!	19.03.2020 (Donnerstag)	Bezirksvertretung Nippes Die Sitzung entfällt!
22.03.2020 (Sonntag)	RAT Die Sitzung entfällt!		
23.03.2020 (Montag)	Bezirksvertretung Rodenkirchen Die Sitzung entfällt!	23.03.2020 (Montag)	Bezirksvertretung Ehrenfeld Die Sitzung entfällt!
24.03.2020 (Dienstag)	Wirtschaftsausschuss Die Sitzung entfällt!	24.03.2020 (Dienstag)	Rechnungsprüfungsausschuss Die Sitzung entfällt!

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-22074, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.